

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 26/09 B

L 11 (10) KA 51/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (14) KA 80/02 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Robert-Schirrig-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Z e c h und den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2009 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.768 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist eine Regelung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) über Honorarkappungen bei Überschreitung der Fallzahlzuwachsbegrenzung (Quartal IV/2001).
- 2 Der Kläger nimmt als praktischer Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) teil. Diese berücksichtigte bei der Bemessung seines Honorars für das Quartal IV/2001 nur eine Fallzahl von 1.026 Behandlungsfällen. Mit seinem Begehren, Honorar unter Berücksichtigung seiner gesamten Fallzahl zu erhalten, ist der Kläger sowohl mit seinem Widerspruch als auch mit seiner Klage und seiner Berufung ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 18.6.2002; Korrekturbescheid vom 21.7.2004; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 26.6.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 11.3.2009*). Das SG und das LSG haben zur Begründung der Klageabweisung ausgeführt, dass die Honorarbemessung unter Berücksichtigung des während des SG-Verfahrens ergangenen Korrekturbescheids vom 21.7.2004 nicht zu beanstanden sei. Die Beklagte habe damit den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BSG) Rechnung getragen. Das BSG habe dargelegt, dass Honorarbegrenzungen bei Fallzahlsteigerungen rechtmäßig seien, sofern dem Arzt jährliche Zuwachsquoten anerkannt würden; insoweit reiche eine Zuwachsmöglichkeit von 5 % aus, uU auch von 3 %, sofern für die die Grenze überschreitenden Fälle eine abgestaffelte Vergütung gewährt werde.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Zweifelhaft ist schon, ob die Beschwerde den Zulässigkeitsanforderungen entspricht; sie ist aber jedenfalls unbegründet.
- 5 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung



eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet werden (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f).

6 Das Erfordernis, dass die Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein muss, setzt voraus, dass ersichtlich sein muss, dass weder die Rechtsfrage schon geklärt ist noch sich die Antwort ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Dafür bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (vgl. Bundesverfassungsgericht -BVerfG- <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl. BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

7 Bei Rechtsfragen zu ausgelaufenem Recht muss für eine grundsätzliche Bedeutung entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen bzw. auslaufenden Rechts zu entscheiden sein, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw. ihrer Auslegung muss aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB Senatsbeschlüsse vom 5.11.2003 - B 6 KA 69/03 B - mwN, vom 20.7.2006 - B 6 KA 32/06 B - mwN, vom 23.5.2007 - B 6 KA 5/07 B - und vom 29.8.2007 - B 6 KA 26/07 B - RdNr 9 mwN).

8 2. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.

9 Fraglich ist schon, ob in der Beschwerdebegründung in ausreichender Weise eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet wird. Den Ausführungen des Klägers kann nur bei wohlwollender Auslegung und nur sinngemäß eine konkrete Rechtsfrage entnommen werden.

10 Würde seine Formulierung (Beschwerdebegründung S 2 unten), ob "Ärzte durch willkürliche Festsetzung von Honorarverteilungsmaßstäben in der freien Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt werden", wörtlich genommen, so wäre durch die implizierte Willkür-Unterstellung - und im Übrigen auch durch den schlichten Begriff "beeinträchtigt" - nicht zweifelhaft, dass die Antwort bejahend sein müsste; für einen Klärungsbedarf wäre nicht einmal ansatzweise etwas erkennbar.



11 Aber auch wenn diese Formulierungsschwächen eliminiert und die Frage dahingehend verstanden würde, ob Ärzte durch Honorarverteilungsmaßstäbe in der freien Ausübung ihres Berufs verletzt werden können, würde es an einer konkreten Rechtsfrage fehlen. Diese Frage wäre so allgemein, dass auch sie nur bejaht werden könnte. Eine ausreichende Rechtsfrage müsste ungefähr dahin lauten, ob Ärzte durch eine Fallzuwachsbeschränkung, wie sie im Quartal IV/2001 normiert war, in ihrer Berufsausübungsfreiheit gemäß Art 12 Abs 1 GG verletzt werden.

12 Die Beschwerde ist aber nicht nur erfolglos wegen der unzureichenden Formulierung einer konkreten Rechtsfrage, sondern auch deshalb, weil der Kläger sich in der Beschwerdebegründung nicht, wie erforderlich, mit der zu dieser Rechtsfrage bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG auseinandersetzt (*vgl hierzu die Rspr-Angaben in RdNr 6*).

Dies hätte zumindest erfordert, dass der Kläger die Urteile des BSG vom 10.12.2003 und vom 10.3.2004 ausdrücklich benennt und sich mit ihnen auseinandersetzt. Nach diesen Entscheidungen sind Honorarbeschränkungen bei Fallzahlsteigerungen rechtmäßig, sofern dem Arzt jährliche Zuwachsquoten anerkannt werden, wobei eine Zuwachsmöglichkeit von 5 % ausreicht, uU auch von 3 %, sofern für die die Grenze überschreitenden Fälle eine abgestaffelte Vergütung gewährt wird (*BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5 und BSGE 92, 233 = SozR 4-2500 § 85 Nr 9*). Diese Entscheidungen legen nahe, dass die Rechtsfrage, wie sie als sachgerecht formuliert unterstellt wird, ohne Weiteres zu bejahen ist, nachdem die Beklagte für die Bemessung des Honorars des Klägers die HVM-Neuregelung vom 19.6.2004 zugrundelegte und eine dementsprechende Korrektur vornahm (*Bescheid vom 21.7.2004*).

Dies in Frage zu stellen, wäre Aufgabe des Prozessbevollmächtigten des Klägers bei Abfassung der Beschwerdebegründung gewesen. Eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, ist unzureichend (*vgl die in RdNr 6 angegebene Rspr*).

13 Aber selbst wenn man eine ausreichend formulierte Rechtsfrage und eine ausreichende Auseinandersetzung mit der vorliegenden Rechtsprechung des BSG unterstellt, bliebe noch ein Defizit: Betroffen ist vorliegend die Honorarbemessung für das Quartal IV/2001, also für einen ausgelaufenen Zeitraum auf der Grundlage der damaligen Honorarverteilungsregelung. Anhaltspunkte dafür, dass noch ein Bedarf bestehen könnte, diesbezügliche Rechtsfragen zu klären, sind nicht sichtbar. Denn, wie ausgeführt, setzt eine grundsätzliche Bedeutung im Fall ausgelaufenen Rechts voraus,



dass entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des in Zweifel gestellten ausgelaufenen Rechts zu entscheiden ist oder dass die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat. Für keine dieser beiden Gesichtspunkte ist vorliegend etwas ersichtlich; auch in der Beschwerdebegründung wird dafür nichts vorgetragen.

14

Im Übrigen ist auch inhaltlich kein noch bestehender Klärungsbedarf erkennbar. Denn nach den Urteilen des BSG vom 10.12.2003 und vom 10.3.2004 ist geklärt, dass Honorarbegrenzungen bei Fallzahlsteigerungen rechtmäßig sind, sofern dem Arzt jährliche Zuwachsquoten in einer Größenordnung 5 % anerkannt werden; uU können auch 3 % ausreichen, nämlich dann, wenn für die die Grenze überschreitenden Fälle eine abgestaffelte Vergütung gewährt wird. Nach den Feststellungen des LSG zum landesrechtlichen HVM (*vgl dazu § 162 SGG und zB BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2 RdNr 90*) ist mit dessen Neufassung vom 19.6.2004 eine Steigerungsrate von 5 % eingeführt und auf dieser Grundlage das Honorar für die Leistungen des Klägers im Quartal IV/2001 neu bemessen worden. Gesichtspunkte, dass noch Klärungen über die genannten Urteile des BSG hinaus veranlasst sein könnten, sind nicht erkennbar. In diesen Urteilen des BSG ist die Verfassungsmäßigkeit solcher Honorarbegrenzungen dargelegt worden: Auch hierzu sind der Beschwerdebegründung keine neuen Gesichtspunkte zu entnehmen; die nur pauschalen Vorhaltungen des Klägers, dass Verfassungswidrigkeit vorliege, reichen zur Begründung eines Klärungsbedarfs nicht aus.

15

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

16

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).

17

Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz. Seine Bemessung erfolgt in Anlehnung an die Berechnung des LSG, gegen die keiner der Beteiligten Einwendungen erhoben hat.

